

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in kommunalen Angelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch hat am 23.11.1994 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Höhe der Auslagen ist nachzuweisen. Entstandener Verdienstauffall ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Arbeitszeitausfall)

bis zu 3 Stunden 20,00 DM

von mehr als 3 Stunden
bis zu 6 Stunden 30,00 DM

von mehr als 6 Stunden
(Tageshöchstsatz) 50,00 DM

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen- gerechnet des Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine monatliche Aufwands- entschädigung als Festbetrag

* für Gemeinderäte 50,00 DM

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Festbetrags als monatlichen Festbetrag der

Aufwandsentschädigung 60,00 DM

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Festbetrag der Auf- wandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Festbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 werden zum Halbjahresende gezahlt.

Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt ein Abzug vom Festbetrag in Höhe von 25,00 DM pro Sitzung.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekosten- gesetzes (SächsRKG) vom 17. Januar 1994.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.1994 in Kraft.

HINWEIS

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hochkirch, 23.11.1994

Wolf
Bürgermeister